



Sind Lagerfeuer in unserer Gemeinde erlaubt?

Für Irritationen sorgen immer wieder Pressemeldungen, die besagen, dass kleine Lager- und Gartenfeuer unter bestimmten Voraussetzungen entfacht werden dürfen. Grundsätzlich muss klargestellt werden, dass nach wie vor der Paragraph 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) gilt. Darin ist festgelegt:

„Das Verbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können...“

Des Weiteren sind u. a. das Brandschutzgesetz, das Landeswaldgesetz sowie abfallrechtliche Vorschriften zu beachten, die z. B. festlegen, **dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig ist.**

Grundlage für die Pressemeldungen ist eine Mitteilung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, die u. a. den **Anwendungsbereich des Verbrennungsverbotes nach § 7 LImSchG erläutert**. Darin heißt es (in Auszügen):

Eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 7 LImSchG ist in der Regel nicht zu erwarten, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde genutzt (Scheitholz).
- Der Brennstoff ist lufttrocken.
- Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht folgende Maße:
 - Durchmesser 1 Meter
 - Höhe: 1 Meter
- Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eingehalten.

Dementsprechend ist bei Einhaltung der o. g. Bedingungen in der Regel davon auszugehen, dass das Verbrennungsverbot nach § 7 LImSchG keine Anwendung findet. Im Einzelfall können jedoch auch Belästigungen der Nachbarn entstehen. Soweit berechtigte Beschwerden vorliegen, muss von einer Belästigung und daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand des § 7 LImSchG erfüllt ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es demgegenüber generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial (Pflanzenmaterial), aber auch behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste) und andere brennbare Abfälle zu verbrennen.

Die durch das Ministerium vorgenommene Interpretation des § 7 LImSchG stellt somit keinen Freibrief für eine illegale Abfallverbrennung dar. Auch stark rauchende Feuer, die insbesondere die Nachbarschaft belästigen, sind nicht statthaft. Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten werden auch künftig entsprechend geahndet.